

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr 35781 Weilburg-Odersbach e.V.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Name, Sitz, Rechtsform

§ 3 Zweck des Vereins

§ 4 Mitglieder des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mittel

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

§ 13 Vereinsvorstand

§ 14 Geschäftsführer und Vertretung

§ 15 Rechnungswesen

§ 16 Jugendfeuerwehr

§ 17 Vereinsauflösung

§ 1 Geltungsbereich

- (1.1) Die Satzung gilt für den Verein "Freiwillige Feuerwehr Odersbach e.V." (FF Odersbach)

§ 2 Name, Sitz, Rechtsform

- (2.1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Odersbach e.V."

- (2.2) Der Sitz des Vereins ist 35781 Weilburg-Odersbach

- (2.3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg unter der Nummer VR eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (3.1) Der Verein FF Odersbach hat die Aufgaben:

- (3.1.1) den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die Brandschutzaufklärung zu fördern
- (3.1.2) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen
- (3.1.3) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
- (3.1.4) die Jugendfeuerwehr und die Kindergruppe zu fördern
- (3.1.5) mit den am Brandschutz interessierten und den verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten
- (3.1.6) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen
- (3.1.7) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder nach § 4 zu widmen, sowie Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben

- (3.1.8) die Kameradschaftspflege innerhalb des Vereins und seiner Mitglieder nach § 4 der Satzung sowie zu anderen Feuerwehren und Vereinen zu fördern und zu pflegen sowie sich am kulturellen Leben der Dorfgemeinschaft zu beteiligen.
- (3.2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung
- (3.3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3.4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3.5). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (3.6) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- (4.1) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- (4.2) den Mitgliedern der Altersabteilung
- (4.3) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- (4.4) den Mitgliedern der Kindergruppe
- (4.5) den Ehrenmitgliedern
- (4.6) den fördernden Mitgliedern

§ 5 Mitgliedschaft

- (5.1) Die Mitgliedschaft ist ab dem 10. Lebensjahr schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Bei Ablehnung des Bewerbers hat dieser die Möglichkeit, bis zu 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung Einspruch zu erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung befindet.
- (5.2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder nach § 4 Absatz 4.1 bis 4.3 gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 5. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nach § 55 HBKG in seiner jeweils geltenden Fassung.
Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Mitglieder nach § 4 Absatz 4.4 bis 4.5 gelten die Bestimmungen der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 1 - 11, 27 - 38, 43 und 44 BDSG).
- (5.3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt oder ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen und den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Zu Ehrenmitgliedern werden weiterhin ernannt:

- a) Mitglieder nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit
 - b) Frauen, die der Frauenfeuerwehr aktiv angehörten nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit
 - c) nach mindestens 20 Jahren Vorstandsarbeit
- (5.4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (6.1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (6.2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt
- (6.3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
- (6.4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen
- (6.5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (7.1) Die Mitglieder übernehmen freiwillig die Verpflichtung:
 - (7.1.1) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern
 - (7.1.2) an den angesetzten Vereinsveranstaltungen nach Möglichkeit teilzunehmen
 - (7.1.3) den jeweiligen Vereinsvorstand mit Rat und Tat zu unterstützen
- (7.2) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - (7.2.1) in eigener Sache gehört zu werden
 - (7.2.2) bei der Gestaltung der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken
 - (7.2.3) die Organe zu wählen

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- (8.1) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Geschäftsjahr fällig
- (8.2) freiwillige Spenden
- (8.3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- (8.4) Zusätzlich erwirtschaftete Gelder durch Vereinstätigkeiten

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (9.1) die Mitgliederversammlung
- (9.2) der Vereinsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (10.1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Erreichen des 18. Lebensjahres

- (10.2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter(in) geleitet und ist mindestens einmal jährlich durch eine persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder mit der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist einzuberufen.
- (10.3) Anträge sowie die Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung der/dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden
- (10.4) Auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereines es erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (11.1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (11.2) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (11.3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (11.4) Genehmigung der Jahresrechnung
- (11.5) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- (11.6) Entlastung des Vorstandes und der/des Kassengeschäftsführer(s)in
- (11.7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (11.8) Wahl der Kassenprüfer für zwei Rechnungsjahre
- (11.9) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- (11.10) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (11.11) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- (11.12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (12.1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/10 der Stimmberechtigten vertreten sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (12.2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (12.3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Wenn kein anderes Wahlverfahren von der Versammlung beschlossen wird, geschieht die Wahl grundsätzlich offen. Beantragt ein Mitglied die geheime Wahl, so muss geheim gewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein für die Dauer von 5 Jahren bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der gewählten Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Übergangszeit kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes kommissarisch ernannt werden.
- (12.4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von der/dem Schriftführer(in) und der/dem Vorsitzenden zu

bescheinigen ist.

(12.5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben

§ 13 Vereinsvorstand

(13.1) Vorstandsmitglieder:

(13.1.1) Vorsitzende(r)

(13.1.2) stellv. Vorsitzende(r)

(13.1.3) Kassengeschäftsführer(in)

(13.1.4) Schriftführer(in)

(13.1.5) mindestens 5 stimmberechtigte Vereinsmitglieder

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

(13.2) Dem Vorstand gehören auch gleichzeitig Mitglieder des von der Einsatzabteilung gewählten Feuerwehrausschusses nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weilburg an, Diese sind jedoch **nicht** stimmberechtigt

(13.2.1) Wehrführer(in)

(13.2.2) stellv. Wehrführer(in)

(13.2.3) Jugendwart(in)

(13.2.4) Leiter(in) der Kindergruppe

(13.2.5) Gerätewart(in)

(13.2.6) Sprecher(in) der Aktiven

(13.2.7) Beisitzer(in) der Altersabteilung

(13.3) Doppelt besetzte Funktionen sind nicht gewünscht, können jedoch im Bedarfsfall vom Vorstand beschlossen werden.

(13.4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(13.5) Wählbar zu den unter § 13.1.1 bis 13.1.5 genannten Vorstandsmitgliedern sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

(13.6) Der Vorstand berät über die Grundaufgaben zur Entwicklung des Vereins und unterstützt die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit.

(13.7) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahresquartal. Eine Sitzung muss von der/dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies wünscht. Er wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seiner(m) Stellvertreter(in) unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung eingeladen

(13.8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/sein Stellvertreter, anwesend sind

(13.9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der jeweils nächsten Sitzung.

(13.10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand, bis zur Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, ein Mitglied aus dem Feuerwehrausschuss mit dessen Aufgaben betrauen

(13.11) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung sowie zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Vorhaben und Aufgaben Ausschüsse bilden

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (14.1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung
- (14.2) Die/der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Von den Mitgliedern des Vorstandes nach § 13.1.3 bis § 13.1.5 sind je zwei gemeinsam berechtigt, den Vorstand zu vertreten.
Der Vorstand gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung nach der zu verfahren ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Rechnungswesen

- (15.1) Die/der Kassengeschäftsführer(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich
- (15.2) Die/der Kassengeschäftsführer(in) darf nur Auszahlungen leisten, wenn die/der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende oder 2 andere Vorstandsmitglieder die Auszahlungsanordnungen gegengezeichnet hat.
- (15.3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen
- (15.4) Am Ende eines Geschäftsjahres legt die/der Kassengeschäftsführer(in) gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab
- (15.5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht

§ 16 Jugendfeuerwehr und Kindergruppe

- (16.1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung
- (16.2) Kindergruppe der Feuerwehr Odersbach können Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres beitreten
- (16.3) Ziel der Kindergruppe ist das altersgerechte Heranführen an die Feuerwehr, die Brandschutzfrüherziehung sowie die Förderung und Prägung der Sozialkompetenz der Kinder

§ 17 Vereinsauflösung

- (17.1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen
- (17.2) ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird.
- (17.3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens
- (17.4) Die Auflösung des Vereins soll im Weilburger Tageblatt veröffentlicht werden.

§ 18 Inkrafttreten

(18.1) Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 7. März 2015 in der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen und ersetzt die am 30.01.1988 errichtete Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg in Kraft

Die Satzung tritt am 7. März 2015 in Kraft

35781 Weilburg-Odersbach, 7. März 2015